

# Satzung des Freundeskreises Musik in der Kreuzkirche

- beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23. April 1996,

eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn

unter Nr. VR 7087 am 01.08.1996 -

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Musik in der Kreuzkirche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1996.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung herausragender kirchenmusikalischer Veranstaltungen der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde in Bonn ideell und finanziell.
- (2) Neben der Pflege des Standardrepertoires unterstützt der Verein die Präsentation von Programmkonzepten, deren Durchführung in der kirchenmusikalischen Gemeindegemeinschaft wie auch in der Bonner Kulturlandschaft Akzente setzt und deren Kosten den kirchenmusikalischen Etat überschreiten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kreuzkirchengemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Freundeskreises Musik in der Kreuzkirche“ kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Antrag der Vorstand, an den eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten ist.
- (3) Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.

## § 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag kann in besonderen Ausnahmefällen ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mittel zur Erreichung der Ziele des Vereins sollen vor allem durch Spenden innerhalb oder außerhalb der Mitgliedschaft aufgebracht werden.
- (3) Für juristische Personen beträgt der Vereinsbeitrag mindestens das Dreifache des für natürliche Personen festgesetzten Betrages.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Mai eines Jahres fällig und im Bankeinzugsverfahren geleistet.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.
- (3) Ein Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung. Er kann nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, und ferner wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschuß soll dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## § 8 Stimmrecht der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß enthalten:
  1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr,
  2. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  3. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie eine Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern zu ihr rechtzeitig eingeladen wurde.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
- (7) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einem Wahlleiter die Versammlungsleitung übertragen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus  
der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem Schriftführer/in,  
der/dem Schatzmeister/in,  
der/dem Referent-en/in für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Daneben gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder die beiden hauptamtlichen Kirchenmusiker der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde an.
- (3) Der Freundeskreis Musik in der Kreuzkirche wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines die/der Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in sein muß.
- (4) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen.

### § 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
  2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
  3. Aufstellung der Tagesordnung;
  4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  5. Vorbereitung des Haushaltsplans;
  6. Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
  7. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestimmte Funktionen oder Aufgaben an Dritte übertragen.

### § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger gewählt werden.

### § 13 Sitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Beschlüsse, die gegen das gemeinsame Votum der beiden hauptamtlichen Kirchenmusiker gefaßt werden, keine Gültigkeit erlangen.
- (4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

### § 14 Finanzierung, Rechnungswesen

- (1) Finanzierung  
Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch
  1. Beiträge der Mitglieder;
  2. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
  3. Zuwendungen, Beihilfen, Spenden und Schenkungen.
- (2) Rechnungsprüfung  
Die Prüfung erfolgt durch einen Rechnungsprüfungsausschuß, der durch mindestens zwei Mitglieder gebildet wird.  
Die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Freundeskreises Musik in der Kreuzkirche kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern es mindestens 1/3 der Mitglieder sind.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bezüglich des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens wird entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung verfahren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Freundeskreis Musik in der Kreuzkirche aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.